

seit der Völkerwanderungszeit“ anhand der sog. „Fehde des Sichar“ nach der entsprechenden Stelle bei Gregor von Tours im lateinischen Original und in deutscher Übersetzung wiedergegeben, wobei der lateinische Text mit den – recht unübersichtlich dargebotenen – Varianten der Ausgabe von Bruno Krusch (MGH SS rer. Merov. 1) abgedruckt ist (S. 43–50). Ob es sinnvoll ist, dabei auch die orthographischen Abweichungen bei den Personennamen in den einzelnen Hss. wiederzugeben? Auch erscheint es mir fraglich, ob ein Student aus den Ausführungen über die Lex Salica und die Lex Baiuvariorum auf S. 57 die richtigen Schlüsse über die Rechtspraxis in der Zeit vom 8. bis zum 10. Jh. ziehen wird. Dabei sind auch sachliche Fehler und Unstimmigkeiten unterlaufen (so wird ein „Gegensatz“ zwischen der fränkischen Lex und der Baiernlex mit ihren 30 Hss. behauptet, obwohl doch die Lex Salica mit insgesamt ca. 90 Hss. mit Abstand an der Spitze der Überlieferung der sog. Volksrechte liegt). Die karolingische Zeit ist überhaupt unzureichend behandelt, so wäre es nötig gewesen – gerade bei einer Betonung der Rechtspraxis –, auf die Bedeutung der Bischöfe für die Gerichtsbarkeit, auf die Entstehung des Sendgerichts und überhaupt auf das kirchliche Recht einzugehen. Die Übersicht über die Literatur lässt erkennen, dass O. allein die von Juristen geschriebenen Werke verzeichnet; die Historiker und auch die Kanonisten werden ignoriert.

Wilfried Hartmann

Rolf SPRANDEL, Von der Burgpertinenz zum Amtsterritorium. Deutsche Verfassungsgeschichte im Spiegel unterfränkischer Quellen, Jb. für fränkische Landesforschung 74 (2014), S. 57–70, untersucht die Entstehung von Herrschaften und Territorien im MA und geht dabei insbesondere auf die Rolle von Burgen bei der Herrschaftsbildung ein. Dies wird durch einige Beispiele aus dem Würzburger Raum belegt. Erwähnt wird D H. II. 496.

Eckhard Schöffler

-----

Christophe CAMBY, Wergeld ou uueregildus. Le rachat pécuniaire de l'offense entre continuités romaines et innovation germanique, Genève 2013, Droz, 576 S., Abb., ISBN 978-2-600-01544-8, EUR 126. – Unglaublich, aber wahr: Das hier anzuzeigende, einer rechtshistorischen thèse entsprungene Buch ist die erste eingehendere monographische Abhandlung zum Rechtsinstitut des Wergeldes überhaupt. Mit seiner Frage nach Beziehungen zwischen römischen und germanischen Ausprägungen von Geldzahlungen für Totschlagsdelikte zielt es auf aktuelle Debatten darüber, welche Akkulturationsprozesse zur Genese und Eigenart der frühma. Rechtsaufzeichnungen führten. Bedenklich muten freilich Gedankengang und methodisches Vorgehen an. Im ersten, wortgeschichtlichen Untersuchungsteil (S. 57–316) fokussiert der Vf. allein auf das volkssprachliche Wort *weregildus* und lässt unabhängig vom angenommenen Alter eines Textes, in dem davon die Rede ist, auch nur die ältesten erhaltenen hsl. Belege gelten. Für die vielbehandelte Rechtshs. Paris, Bibl. Nationale, lat. 4404 (nach Mordek frühes 9. Jh., Tours) mit Breviar, Lex